

Über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Gerhard Obermayr

an die CDU-Stadtverordnetenfraktion

Der Oberbürgermeister

7. September 2025

Frage Nr. 277/2025 nach § 48 Geschäftsordnung für die Fragestunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, gestellt durch den Stadtverordneten Herrn Dr. Reinhard Völker, CDU-Stadtverordnetenfraktion Wiesbaden

Frage:

Am Rande der Landeuro-Konferenz gab es vor dem RMCC eine Demonstration der Linken. Auf Bildern der VRM ist als Teilnehmerin der Demonstration unzweifelhaft auch Rechtsdezernentin Löbcke zu erkennen. Verantwortlich für das Rechtsamt, ist sie auch für die öffentliche Sicherheit, Ordnung und die rechtliche Bewertung von Veranstaltungen zuständig. Als Beamtin muss sie die Neutralitätspflicht einhalten, d. h. sie muss parteipolitisch neutral agieren und ihr Amt unparteiisch ausüben. Stattdessen hat sie als Teilnehmerin einer Linken-Demonstration gegen eine sicherheitspolitische Konferenz, die mit städtischer Zustimmung im RMCC stattfand, demonstriert.

Ich frage den Magistrat,

1. ob Rechtsdezernentin Löbcke als offizielle Vertreterin des Magistrats vor Ort war?
2. wie wird die Teilnahme der Dezernentin Löbcke an der Demonstration der Linken anlässlich der Landeuro-Konferenz bewertet?
3. ob durch die Teilnahme an der Demonstration die Neutralitätspflicht von Dezernentin Löbcke verletzt wurde?

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Völker,
die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1)

Frau Rechtsdezernentin Löbcke war nicht als offizielle Vertreterin des Magistrats vor Ort

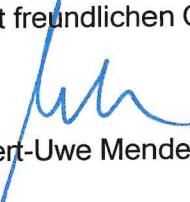
Zu 2)

Für Dezernentinnen und Dezernenten gelten die gleichen Rechte im Hinblick auf Meinungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit wie für alle Beamtinnen und Beamten. Der Magistrat bewertet nicht, wie diese Rechte wahrgenommen werden.

Zu 3)

Das Neutralitätsgebot bezieht sich auf die unparteiische Ausübung des Amtes. Diesem steht nicht entgegen, dass sich Wahlbeamtinnen und -beamte außerhalb ihrer Amtsausübung auch am politischen Diskurs beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

An Frau Stadtverordnete
Sofia Karipidou
CDU-Rathausfraktion Wiesbaden

Der Oberbürgermeister

19. November 2025

Frage Nr. 282/2025 nach § 48 Geschäftsordnung für die Fragestunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, gestellt durch die Stadtverordnete Sofia Karipidou, CDU-Rathausfraktion Wiesbaden

Übergabe neuer Feuerwehrfahrzeuge

Bei der Übergabe von 7 neuen Feuerwehrfahrzeugen am 7.11. betonte der Leiter der Berufsfeuerwehr, die Feuerwehr dürfe nicht zum Zankapfel politischer Parteien werden, schon gar nicht im Wahlkampf. Dies hatte er bereits im Sicherheitsausschuss geäußert, als die konträren Aussagen seines Stellvertreters in der Hessenschau und die Reaktion des Kreisfeuerwehrverbands Thema waren.

Ich frage den Magistrat:

1. Wie und wann wurden die Fraktionen zur Fahrzeugübergabe eingeladen?
2. Warum wurde mitgeteilt, die Übergabe finde um 12 Uhr auf dem Schlossplatz statt, obwohl sie vor dem Kurhaus stattfand?
3. Hält es der Magistrat für vereinbar mit der gebotenen parteipolitischen Neutralität, wenn ein Oberbürgermeister in amtlicher Funktion in den sozialen Medien einen Beitrag der eigenen Partei zur Übergabe teilt, bislang jedoch keinen Beitrag der Opposition?
4. Wie und wann wurden die Gespräche vor Ort vom Oberbürgermeister gemäß seiner Verfügung vom 22.08.25 genehmigt?

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Karipidou,

Die Frage beantworte ich wie folgt:

Zu Ihrer Vorbemerkung: Ich stimme dem Amtsleiter der Feuerwehr ausdrücklich zu. Die Feuerwehr sollte nicht zum Zankapfel politischer Parteien werden. Deshalb habe ich mich bei der Übergabe der Fahrzeuge in meinem Redebeitrag auch ausdrücklich bei der gesamten Stadtverordnetenversammlung bedankt.

Zu 1: Die Fraktionen wurden zum Pressetermin anlässlich der Übergabe - wie grundsätzlich bei Pressterminen - nicht förmlich eingeladen. Allerdings habe ich die anwesenden Stadtverordneten aus allen Fraktionen beim Rundgang des Sicherheitsausschusses durch die Feuerwache 1 am 4. November darüber informiert, dass die offizielle Übergabe der dort gezeigten Drehleiter für den 7. November geplant ist. Einige Fraktionen haben zudem offensichtlich die Presseeinladung gelesen und aus Interesse an dem Presstermin teilgenommen. Da dieser unter freiem Himmel stattgefunden hat, gab es auch keine Veranlassung Interessierte auszuschließen.

Zu 2: Die Veranstaltung wurde aufgrund des Aufbaus des Sternschnuppenmarkts vom Schloßplatz zum Kurhaus verlegt. Die Verlegung wurde - ebenso wie die ursprüngliche Einladung über den Presseverteiler der Landeshauptstadt Wiesbaden kommuniziert und zwar am Donnerstag, den 06. November 2025 um 17:31 Uhr.

Zu 3: Der Oberbürgermeister verfügt nur über einen Account mit dienstlichem Charakter in den sozialen Medien und zwar die Facebook-Fanpage „Oberbürgermeister Gert-Uwe Mende“. Weitere Accounts sind persönliche Accounts, so der Facebook-Account „Gert-Uwe Mende“ und der Instagram-Account gertuwemende. Über den dienstlichen Facebook-Account werden keine parteipolitischen Inhalte geteilt.

Zu 4: Die Verfügung regelt Besuche in Dienststellen auf Veranlassung von Mandatsträgern. Sie ist für diesen Anlass irrelevant - weder hat es einen Besuch auf einer Dienststelle gegeben, noch haben Mandatsträger dies veranlasst.

Mit freundlichen Grüßen

Gert-Uwe Mende





Der Oberbürgermeister

Über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

An die SPD-Fraktion

23. Oktober 2025

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. November 2025 Frage Nr. 280
gestellt durch den Stadtverordneten Michael David, SPD

Frage:

Ab August 2020 setzte die mattiaqua im Rahmen eines Modellprojektes KI im Schwimmbad Kleinfeldchen ein, die bei der Erkennung Ertrinkender helfen und so die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen soll.

Ich frage den Magistrat:

1. In welchen Becken/Einrichtungen der mattiaqua wurde KI getestet?
2. Wie bewertet der Magistrat die Praxiserfahrungen?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Das Ertrinkendenerkennungssystem „Lynxight“ auf Basis einer künstlichen Intelligenz wurde ab Sommer 2020 zunächst im Schwimmerbecken des Hallenbades Kleinfeldchen getestet und ab März 2022 im Echtbetrieb eingesetzt.

Seit der Sommersaison 2025 ist auch das Nichtschwimmerbecken im Freibad Kleinfeldchen mit dem gleichen System ausgestattet.

Zu 2.

Das System erfüllt im täglichen Praxiseinsatz alle notwendigen Anforderungen. Es unterstützt die Wasseraufsichtskräfte bei ihren Aufgaben und erhöht die Sicherheitsfaktoren erheblich. Die Ertrinkendenerkennung erkennt typische Notfallsituationen in Echtzeit und meldet diese direkt an das Aufsichtspersonal.

Wasserspiegelungen, verursacht durch Lichteinfall, sowie tote Winkel werden eliminiert.

Auch wenn in den beiden unter 1. genannten Becken bisher glücklicherweise noch kein Realfall in Wiesbaden aufgetreten ist, kann attestiert werden, dass die Arbeit des Wasseraufsichtspersonals wesentlich unterstützt und die Sicherheit für die Badegäste deutlich erhöht wird.

Mit freundlichen Grüßen

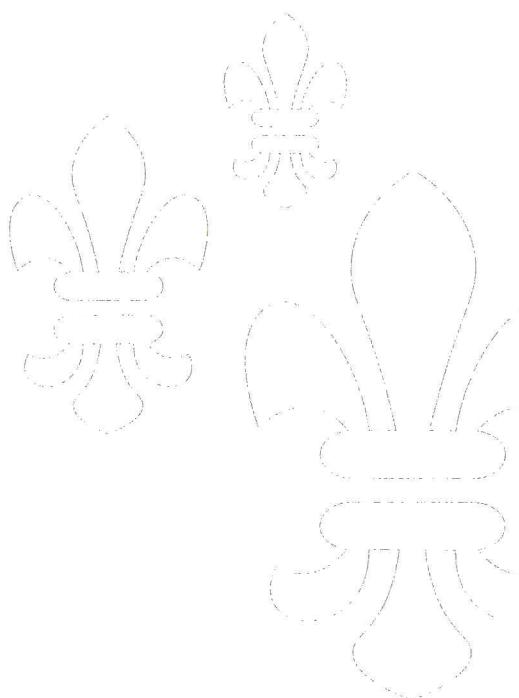
Gert-Uwe Mende

Verteiler

16

86

Dezernat I z.d.V.





Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
Fraktionsgemeinschaft
FWG/Pro Auto

M November 2025

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024, Frage Nr. 184, gestellt durch die
Stadtverordneten Christian Bachmann und Andreas Ott,
Fraktionsgemeinschaft FWG/Pro Auto

Frage:**Brauchtumspflege**

Ehrenamtlich organisierte Großveranstaltungen wie die Gibber Kerb oder auch das Schiersteiner Hafenfest stehen vor finanziellen Herausforderungen, die einen Weiterbetrieb der langjährigen und für die Stadtbevölkerung wichtigen Feste gefährdet:

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Wie sorgt der Magistrat konkret für eine Entlastung der Vereine um das gelebte Ehrenamt und Brauchtum zu erhalten und die Vereine nicht in die Insolvenzen zu treiben?
2. Was war Inhalt und Ergebnis von den Gesprächen mit den betroffenen Vereinen (Verschönerungsverein Schierstein, Feuerwehr und Veranstaltungsbüro)?
3. Wie kann für alle Vereine eine rechtssichere, aber auch finanziell leistbare Situation geschaffen werden, die öffentlichen Gebühren zu stemmen?
4. Wie ist das Vorgehen bei stadteigenen Veranstaltungen wie z.B. dem "Superblocksonntag" in Bezug auf sicherheits- und verkehrsrelevante Kosten?

Die Fragen der Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In einem ämterübergreifenden Prozess wurde der Anzeige- und Genehmigungsprozess von Veranstaltungen im vergangenen Jahr optimiert. Dies stieß bei den Vereinsringen auf eine sehr positive Resonanz. Außerdem bietet das Veranstaltungsbüro in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle MitWirken-Engagement und weiteren Ämtern bei Bedarf Workshops für Vereine an. Hier können offene Fragen geklärt und der Austausch zwischen der Verwaltung und den Veranstaltern gestärkt werden. Darüber hinaus bietet das Veranstaltungsbüro im Nachgang von Veranstaltungen die Möglichkeit der Nachbesprechung. Besonders hervorzuheben ist, dass nun zwischen Veranstaltungsgrößen unterschieden wird und insbesondere kleine Brauchtumsveranstaltungen dadurch weniger Auflagen erfüllen müssen. Näheres hierzu finden Sie in meiner ausführlichen Antwort vom 4. November 2023, die der Stadtverordnetenversammlung bezüglich des Antrags Nr. 23-F-69-0062 zugegangen ist oder auf der Website der Landeshauptstadt Wiesbaden, auf der das Ordnungsamt eine übersichtliche Tabelle für die einzelnen Veranstaltungskategorien eingestellt hat.

Beim Treffen mit den Vereinsringen wurden auch die gestiegenen Kosten von einzelnen Auflagen thematisiert. In diesem Zusammenhang hat der vorbeugende Brandschutz gute Vorschläge zur Entlastung in seinem Bereich vorgestellt.

Mir ist es ein Anliegen mit der Feuerwehr zu prüfen, ob es weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Gebühren gibt. Hierzu wird es weitere Treffen auf Arbeitsebene geben, um rechtssichere Reduzierungen zu identifizieren. Außerdem arbeiten wir daran, gemeinsam mit den Veranstaltern die Auflagen so zu reduzieren, dass auch die Gebühren geringer ausfallen. Der Fortbestand unserer Brauchtumsveranstaltungen und Feste, die so wichtig für unseren städtischen Zusammenhalt sind, ist mir genauso wie die Wertschätzung der Vereine ein wichtiges Anliegen.

Zu Frage 2:

Am 1. Februar 2024 fand im Ordnungsamt eine Besprechung mit dem 1. Vorsitzenden des Verschönerungsvereins Schierstein e. V. zum Schiersteiner Hafenfest statt, an der sowohl die Berufsfeuerwehr als auch das Veranstaltungsbüro teilgenommen haben.

Dabei erfolgte eine umfassende Abstimmung über mögliche Optimierungen bei der Planung und Durchführung des Schiersteiner Hafenfestes. Zu den Optimierungsvorschlägen gehörten insbesondere Hinweise, wie die Brandgefahr auf dem Veranstaltungsgelände mit einfachen organisatorischen und technischen Mitteln reduziert werden kann. Dabei wurde in Aussicht gestellt, dass bei einer Berücksichtigung der Optimierungsvorschläge im Sicherheitskonzept eine erneute Prüfung und Bewertung der behördlichen Auflagen erfolgt. Das Ziel hierbei ist, dadurch den behördlichen Aufwand und somit auch die Kosten für den Veranstalter zu reduzieren.

Ein Gespräch mit dem Wiesbadener Reit- und Fahr-Club e.V. zum Pfingstturnier hat am 25. September 2024 stattgefunden.

Zu Frage 3:

Wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, wird geprüft, wie einzelne Kostenpunkte bei Auflagen im rechtlich zulässigen Rahmen reduziert werden können. Die Verwaltung ist bemüht, bei

jeglichen Auflagen die Verhältnismäßigkeit zu prüfen und rechtssichere Entlastungsmöglichkeiten zu finden.

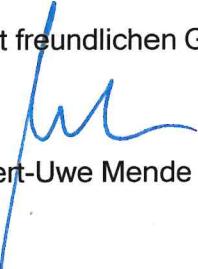
In diesem Zusammenhang wurden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gibber Kerbegesellschaft 1909 e.V die erhobenen Gebühren für den vorbeugenden Feuerwehreinsatz während der Gibber Kerb für die Jahre 2022 und 2023 im Rahmen des der Verwaltung eingeräumten Ermessens um jeweils 50 % reduziert. Für die Jahre 2024 ff wurden gemeinsam mit der Gibber Kerbegesellschaft Maßnahmen abgestimmt, um den vorbeugenden Feuerwehrdienst und damit die Gebührenanforderung dauerhaft auf einem niedrigen Niveau zu halten.

Als Ansprechpartner stehe ich für die Vereine immer zur Verfügung und versuche eine für alle Seiten tragbare Lösung gemeinsam mit der Verwaltung und meinen Kolleginnen und Kollegen aus dem Magistrat zu finden.

Zu Frage 4:

Zur Frage 4 ist festzustellen, dass zu jeder Veranstaltung im Einzelfall geprüft wird, welche sicherheits- und verkehrsrelevanten Maßnahmen zwingend erforderlich sind. Dabei erfolgt keine Unterscheidung, ob es sich um eine städtische oder anderweitig organisierte Veranstaltung handelt. Beim Superblocksonntag erfolgte beispielsweise eine umfangreiche Unterstützung bei verkehrlichen Maßnahmen durch das Amt für Straßenverkehr und Stadtpolizei. Besondere Sicherheitsmaßnahmen, z. B. in Form von mobilen Sperren mittels Betonpollern waren nach einer Bewertung der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden hierbei nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Uwe Mende



Der Magistrat

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

Aktualisiert im November 2025

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29. Mai 2024, Frage Nr. 200
gestellt durch die Stadtverordnete Silvana Sand (SPD)

Frage:

Kommunale Armutsprävention

Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ setzt Deutschland die 2021 verabschiedete Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie um. Danach soll jedem Kind in Europa bis zum Jahr 2030 der Zugang zu Erziehung, Betreuung, Bildung, Gesundheit, Ernährung und Wohnraum garantiert werden.

Ich frage den Magistrat:

1. *Welche der im Nationalen Aktionsplan aufgelisteten Maßnahmen fanden bis jetzt Anwendung in Wiesbaden?*
2. *Welche unterstützenden Strukturen und Angebote (Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung, Rückzugsorte um ungestört Hausaufgaben zu erledigen usw.) gibt es bereits im Rahmen der kommunalen Armutsprävention?*
3. *In welcher Form wird Wiesbaden bei der Armutsprävention von Seiten des Bundes unterstützt?*

Die Frage der Stadtverordneten Frau Sand beantworte ich wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Ich möchte an dieser Stelle zunächst gern unterscheiden zwischen Armutsprävention und Armutfolgenprävention. Kommunal sind wir in unseren Wirkmöglichkeiten auf den zweiten Bereich beschränkt, da Armut und die daraus resultierenden Teilhabe- und Entwicklungsrisiken tiefliegende strukturelle Ursachen haben, die auf höheren politischen und gesellschaftlichen Ebenen zu bearbeiten sind.

Meine folgenden Ausführungen beziehen sich entsprechend auf Armutsfolgenprävention. Gern verweise ich zur Beantwortung Ihrer Fragen auf den Bericht zum Beschluss-Nr. 0108 „Bündnis gegen Armut“ der STVV vom 23. März 2023 (SV-Nr. 23-F-63-0043), in dem der Magistrat die Ansätze und Angebote zur Armutsfolgenprävention in Wiesbaden ausführlich darstellt. Gleichzeitig verweise ich auf die verschiedenen Maßnahmen der seit 2017 laufenden Wiesbadener „Handlungsstrategie Chancen für...“, die Armutsfolgenprävention mit Blick auf arme Kinder und Jugendliche zum Ziel hat (vgl. den letzten Bericht hierzu in Anlage 1 zur SV 23-V-51-0027 sowie STVV-Beschluss Nr. 0515 vom 20. Dezember 2023).

Die dort beschriebenen, aber nicht abschließenden, Angebote setzen frühpräventiv an und verfolgen das auch in der EU-Ratsempfehlung sowie im Nationalen Aktionsplan benannte Ziel, „Zugang bedürftiger Kinder zu wichtigen Diensten zu garantieren“ (NAP S. 6) und Eltern in der Wahrnehmung von Angeboten im Sinne ihrer Kinder zu stärken.

Das im NAP erwähnte Bundesprogramm ElternChanceN wird im Rahmen von WiESE - Wiesbadener Eltern stärken durch Elternbegleitung durch den IB umgesetzt.

Wie jüngst in den Kompaktberichten zum SGB II in Wiesbaden dargestellt, sind ein Drittel aller Leistungsberechtigten Kinder, die durch die Grundsicherung mit versorgt werden. In Großstädten ist jedes 4. bis 5. Kind davon betroffen, langfristig in deprivierter finanzieller Lage aufzuwachsen. Eine große Gruppe im SGB II-Bezug stellen auch die Aufstockenden dar, die erwerbstätig sind, aber deren Einkommen nicht ausreicht, um die Bedarfe des Haushalts zu decken. Je mehr Kinder im Haushalt leben, umso höher sind die Bedarfe und die Wahrscheinlichkeit steigt, SGB II-Leistungen beziehen zu müssen, gerade in Kommunen mit angespannten und teuren Wohnungsmärkten. Leider belegen vielfache Studien, dass Armut in der Weise in Deutschland „vererbt“ wird, dass Kinder aus Familien im Grundsicherungsbezug häufig durch schlechtere Schulabschlüsse (und vorangegangene Schulsegmentierung) auch einen schwierigeren Übergang in Ausbildung und Erwerbstätigkeit haben. Somit ist auch das Risiko erhöht, selbst im Erwachsenenalter Grundsicherung beziehen zu müssen. Hier gilt es, kommunal alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Übergänge zu schaffen und präventiv zu agieren.

Zu Frage 3:

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in unterschiedlicher Zusammensetzung durch Bund, Land und Kommunen finanziert.

Der Bereich der frökhkindlichen Bildung und auch der Elternbildung wird seitens des Bundes insbesondere in Form befristeter Programme unterstützt, von denen es uns in Wiesbaden in vielen Fällen gelungen ist, eine Verfestigung zu erreichen.

Beim Kita-Ausbau und auch der Gewinnung von Fachkräften spielen insbesondere Bundes-/Landesmittel und auch die Gesetzgebung eine größere Rolle, jedoch wird die Hauptlast der Kindertagesbetreuung - sowohl was Investitionskosten anbelangt als auch Betriebskosten - von den Kommunen getragen. Laut Hess. Koalitionsvertrag besteht die Absicht des Landes, sich künftig stärker an den Betriebskosten zu beteiligen, hierzu sind jedoch noch keine Details bekannt.

Die Bezuschussung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen, Kinderbetreuung/Betreuung im schulischen Kontext bzw. der Mittagsverpflegung erfolgt unterschiedlich und im Wesentlichen indirekt über den Bund (SGB II/ Leistungen für Bildung und Teilhabe, für andere Rechtskreise mit Ausnahmen), jedoch sind gerade in Wiesbaden noch die Bezuschussungen für

niedrige und mittlere Einkommen zu benennen sowie die Reduzierung von Geschwisterbeiträgen, die ausschließlich kommunal finanziert werden.

Im Bereich der ergänzenden Unterstützungsleistungen für arme Schulkinder wird die Hauptlast derzeit ebenfalls von der LHW getragen: Die Leistungen der Schulsozialarbeit als zentrale Unterstützungsleistung für Schulen mit einem hohen Anteil an armen Kindern finanziert die LHW. Zwar gibt es von Seiten des Landes den sog. Sozialindex (eine erhöhte Zuweisung von Lehrkraftstunden nach Sozialindikatoren) und seit dem Schuljahr 2024/25 von Bund und Land das sog. „Startchancenprogramm“, das zehn Jahre lang besonders benachteiligte Schulen fördern soll, aber einen systematischen, kontinuierlichen und zielgenauen „Nachteilsausgleich“ für Schulen mit hohen Anteilen an armen Schülerinnen und Schülern (SuS) müsste erst noch entwickelt werden - auch und gerade was die Ausstattung von Ganztags-schulen und ganztägigen Modellen in Grundschulen anbelangt. Hier gibt es keine systematische Differenzierung der Ressourcenausstattung des Landes Hessen nach der sozialen Lage der betreuten SuS.

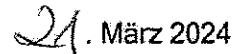


Dezernat I

Der Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol



21. März 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.07.2023, Frage Nr. 153
gestellt durch den Stadtverordneten Frau Sabine Ludwig-Braun (SPD).

Frage: Magnetverschlüsse für öffentliche städtische Mülleimer

Die ELW-Mitarbeiter:innen leisten tagtäglich hervorragende Arbeit, was auch von den Wiesbadener:innen wertgeschätzt wird.

Jedoch häufen sich zuletzt aufgebrochene und daher offenstehende Mülleimer in der Innenstadt. Ein Grund könnte sein, dass die Mülleimer mit einem speziellen Schloss versehen sind und Menschen, die auf der Suche nach Pfandgut sind, keinen kompatiblen Mechanismus zum Öffnen/Wiederverschließen besitzen. Diese Mülleimer trüben das Stadtbild und hinterlassen bei vielen ein gewisses Gefühl Verwahrlosung.

Ich frage an den Magistrat:

1. Wurden in den vergangenen Jahren Aufbrüche von öffentlichen Mülleimern registriert?

Falls ja:

- a) Bitte kurz auflisten, wie oft dies registriert wurde.
- b) Wie hoch sind die Reparatuosten pro Beschädigung?

2. Gibt es die Möglichkeit zur kostengünstigen Nachrüstung der beschädigten Mülleimer mit einem anderen, möglichst niedrigschwelligen Zugang, bspw. selbstschließende Scharniere und/oder Magnetverschluss und wird dies sinnvoll erachtet?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Antwort zu Frage 1:

Bedingt durch den Anstieg von Vandalismus an öffentlichen Abfallgefäßen im Bereich der Innenstadt, hier im Schwerpunkt Fußgängerzone, wurde bereits im Kalenderjahr 2019 der Austausch von herkömmlichen Schließeinrichtungen gegen Magnetschlösser an fest installierten Standbehältnissen (Tonnenschränke) initiiert.

- a) Diese Maßnahme war bedingt durch die wöchentlich in Erscheinung getretenen Beschädigungen an den Zugangstüren der Abfallgefäße, verursacht durch das Verhalten von Personen im Rahmen der Sammlung von Pfandflaschen, erforderlich.
- b) Je nach Ausmaß der Beschädigungen lagen die Reparaturkosten durchschnittlich bei ca. 300€.

Aktuell sind alle dieser Abfallgefäße im Bereich der Fußgängerzone mit Magnetschlössern ausgestattet und die Anzahl an Beschädigungen im Zusammenhang mit dem Sammeln von Pfandflaschen konnte fast vollständig reduziert werden.

Antwort zu Frage 2:

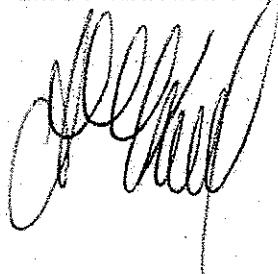
Alle Tonnenschränke (Fa. Wetz) in der Innenstadt wurden von den ELW zwischenzeitlich mit Magnetschlössern nachgerüstet und die restlichen Tonnenschränke werden nach und nach umgerüstet werden.

Die Tonnenschränke, die im Rahmen von Neubeschaffungen geliefert werden, sind zukünftig bereits vom Hersteller mit Magnetschlössern ausgestattet.

Bei den hängenden Papierkörben (Papieko's) ist der Sachstand, dass vom Hersteller (Fa. AUWEKO) eine Ausstattung mit Magnetschlössern noch nicht vorgesehen ist. Eine nachträgliche Umrüstung der bereits aufgestellten Papieko's ist daher nicht möglich.

Auch die hängenden Papierkörbe (Bretzeleimer ELW) mit Metallhaube und Abfallbehälter aus Kunststoff an ESWE Haltestellen können vom Hersteller (Fa. ESE) nicht mit Magnetschlössern ausgestattet oder nachgerüstet werden.

Mit freundlichen Grüßen





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol


 . Juli 2025

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025, Frage Nr. 266
gestellt durch die Stadtverordnete Frau Mechthilde Coigné (Volt).

Frage:

1. Umfasst diese Reinigungspflicht auch öffentlich zugängliche Flächen, die sich in der Verwaltung von Fachämtern befinden, die von diesen aber nicht oder nicht zeitnah gereinigt werden?
2. Umfasst die Reinigungspflicht der ELW auch Straßenbegleitgrün und die Straßenreinigung an städtischen Grundstücken (Anliegerreinigung) in den AKK-Stadtteilen, die sich im Eigentum der Stadt Mainz befinden?
3. An wen sollten sich Bürger*innen oder die AKK-Ortsbeiräte wenden, wenn auf solchen Flächen Reinigungsbedarf besteht?
4. An wen soll sich gewendet werden im Falle von Abfallbehältern (bezüglich der Anbringung, Leerung und der Reinigung des Umfeldes) auch von solchen, die an Bushaltestellen angebracht sind?

Bevor auf die einzelnen Fragestellungen eingegangen wird, werden zur Vermeidung von Missverständnissen die Reinigungsleistungen der ELW allgemein kurz dargestellt. Die ELW reinigen die öffentlichen Straßenflächen nach dem im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vorgegebenen Umfang. Straßen, die der Reinigungsklasse A zugeordnet sind, werden von den ELW in ihrer Gesamtheit gereinigt, d. h. die ELW reinigen die Fahrbahn, die Gehwege und die sonstigen Bestandteile der öffentlichen Verkehrsfläche, wie z. B. das Straßenbegleitgrün. Ist die Straße in der Reinigungsklasse B eingestuft, reinigen die ELW nur die Fahrbahn und ggf. das Straßenbegleitgrün, sofern kein Gehweg vorhanden ist. Straßen, die der Reinigungsklasse C zugeordnet sind, müssen vollständig durch die Anlieger gereinigt werden. Darüber hinaus übernehmen die ELW aufgrund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung auch die Anliegerreinigung für städtische Grundstücke, die an Straßen der Reinigungsklasse C und B angrenzen.

Des Weiteren führen die ELW die Reinigung der öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie der Kinderspielplätze durch. Sonstige öffentliche Flächen bei Schulhöfen, Sportanlagen, Bürgerhäusern, usw. werden von den ELW nicht gereinigt. Dies obliegt dem jeweiligen grundstücksverwaltenden Amt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen der Stadtverordneten Frau Coigné wie folgt:

Zu 1.: Die ELW reinigen ausschließlich die öffentlich zugänglichen Flächen von Park- und Grünanlagen sowie der Spielplätze. Die sonstigen öffentlich zugänglichen Flächen, wie z. B. Sportanlagen, Schulhöfe und Bürgerhäuser, werden von den grundstücksverwaltenden Fachämtern gereinigt.

Zu 2.: Sofern es sich bei den im Eigentum der Stadt Mainz befindlichen Grundstücken um gewidmete öffentliche Verkehrsflächen handelt, werden diese von den ELW nach Maßgabe der Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung gereinigt. In A-Straßen wird dann neben der Fahrbahn und dem Gehweg auch das Straßenbegleitgrün von den ELW gereinigt. Bei B-Straßen wird die Fahrbahn gereinigt und ggf. das Begleitgrün (wenn kein Gehweg vorhanden ist). Die Anliegerreinigung wird von den ELW nur übernommen, wenn die an den öffentlichen Straßenraum anliegenden Grundstücke der Stadt Mainz von der Wiesbadener Stadtverwaltung genutzt werden.

Zu 3.: Mitteilungen hierzu können direkt an die Stadtreinigung ELW unter der E-Mail-Adresse frank.maier@elw.de oder über die App „Sauberes Wiesbaden“ erfolgen. Sollten die ELW nicht zuständig sein, wird die Mitteilung an das jeweilige Fachamt weitergeleitet.

Zu 4.: Mitteilungen können direkt an die Stadtreinigung ELW unter der E-Mail-Adresse frank.maier@elw.de oder über die App „Sauberes Wiesbaden“ erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

